

Präsident Cuno: Ich habe den Abg. v. Friesen so verstanden, da der Antrag ungetrennt zur Unterstützung gebracht worden war. Der Abg. Evans hat sich zum Wort gemeldet.

Abg. Evans: Ich bin in der Lage, gegen den ganzen Paragraphen stimmen zu müssen. Wenn ich die Motive Seite 153 überblicke, so ist dort angedeutet, zu welchen großen Streitigkeiten es führen kann, wem eigentlich diese fremden Mineralien, die beim Bergbau gefunden werden, angehören, und wer der Grundbesitzer ist, unter dessen Oberfläche sie sich befunden haben; denn wenn sie auf die Halde gestürzt sind, so wird das in vielen Fällen zu sehr bedenklichen Streitigkeiten Veranlassung geben. Ich meines Theils kann zwar eine andere Fassung nicht vorschlagen, denn es ist sehr tief eingreifend; ich glaube aber, daß zunächst den Bergbautreibenden auch diese Nichtregalien mitgehören. Ich befinde mich, wie gesagt, in der Lage, gegen den ganzen Paragraphen stimmen zu müssen, aus dem von mir angeführten Grunde.

Regierungscommissar Freiesleben: Dabei, daß die fraglichen Mineralien dem Bergbautreibenden gehören sollen, würde es wohl auch nach der Meinung des Herrn Antragstellers bleiben, wenn auch die Worte: „insoweit“ bis „gebraucht werden“ gestrichen werden; es dürfte sich also nur um das Verfahren handeln, welches dem Grundeigenthümer gegenüber einzuschlagen ist, insoweit der Bergbautreibende die Steine nicht braucht. Da war der erste Antrag dahin gerichtet, daß der Bergbautreibende dem Grundeigenthümer davon Anzeige machen solle, wenn er solche Steine gefunden habe, der zweite Antrag dahin, daß er diese Mineralien dem Grundeigenthümer anbieten soll. Der erstere hat den Vorrang erhalten. In beiderlei Beziehung möchte aber, so wünschenswerth ich es auch finde, daß dem Grundeigenthümer die Benutzung solcher Mineralien, deren der Bergbautreibende nicht bedarf, nicht vorenthalten bleibe, es an hinreichendem Rechtsgrunde fehlen, um den Bergbautreibenden zu nöthigen, von den vorgefundenen Mineralien Anzeige zu machen oder sie anzubieten. Wenigstens wird für den Fall, daß er eine solche Anzeige oder Offerte unterläßt, ihm kaum ein Rechtsnachtheil durch das Gesetz angedroht werden können, und ist dies der Fall, so wird es am besten sein, den Bergbautreibenden mit derartigen Obliegenheiten zu verschonen. Wenn es aber anderseits nicht verkannt werden kann, daß es auch im öffentlichen Interesse oft wünschenswerth sein wird, die Existenz solcher nützlichen Mineralien bekannt werden zu lassen und dem Grundeigenthümer davon Kenntniß zu geben, wenn dergleichen Mineralien auf seinem Grund und Boden vorkommen und durch den Bergbaubetrieb zufällig aufgeschlossen worden sind, so wird es näher liegen, die Verbindlichkeit zu einer bezüglichen Anzeige nicht den Bergbautreibenden, sondern der Bergbehörde aufzuerlegen. Ich weiß nicht, ob noch ein anderer Vorschlag gemacht wird; wenn man aber zu dem ersten Theile des Friesen'schen Antrags zurückkehrt, so würde ich beantragen, daß, statt den Bergbautreibenden, der Behörde

die Obliegenheit zugewiesen würde, den Grundeigenthümer von dem Vorkommen solcher Mineralien in Kenntniß zu setzen.

Präsident Cuno: Der Antrag, welchen gegenwärtig der Regierungscommissar Namens der Staatsregierung suppeditiert hat, geht dahin, ebenso wie es von dem Abg. v. Friesen gewünscht worden war, die Worte des §. 60: „insoweit“ bis „gebraucht werden“, ausfallen zu lassen . . .

Regierungscommissar Freiesleben: Ich bitte um Verzeihung, der Antrag bezieht sich nur auf den ersten Satz des Friesen'schen Antrags.

Präsident Cuno: Dann beschränkt sich der Vorschlag des Herrn Regierungscommissars darauf, einen Schlusssatz noch dem Paragraphen beizufügen, ungefähr folgenden Inhalts: „im Uebrigen hat die Bergbehörde dem betreffenden Grundeigenthümer von dem Vorkommen solcher Mineralien Mittheilung zu machen.“

(Der Regierungscommissar genehmigt diese Fassung.)

Einer Unterstützung bedarf es bekanntlich bei einem Vorschlage der Regierung nicht, sondern es wird derselbe mit zur Abstimmung zu bringen sein. Es wird dies aber, meine ich, wohl nur dann der Fall sein können, wenn der Wagner'sche Antrag nicht angenommen wird, denn eine doppelte Verpflichtung, einmal dem Bergbautreibenden und das zweite Mal der Bergbehörde aufzulegen, war wohl nicht im Sinne der Regierung.

(Der Regierungscommissar giebt seine Zustimmung zu erkennen.)

Wünscht noch Jemand zu sprechen?

Abg. Funkhanel: Ich will mir nur erlauben, mit einem Worte darauf aufmerksam zu machen, daß der Vorschlag des Herrn Regierungscommissars den Vorzug vor dem Wagner'schen Antrage zu verdienen scheint, weil jener ausführbar ist in allen Fällen, wogegen bei dem Wagner'schen Antrage, so gut gemeint er auch ist und so sehr ich mit seiner Tendenz einverstanden sein muß, doch zu erinnern ist, daß es an einem ausreichenden Zwangsmittel fehlt, um den Betheiligten in jedem Falle anzuhalten, der Vorschrift nachzukommen.

Abg. Wagner (aus Dresden): Ich will nur ein Wort zu meiner Rechtfertigung sagen, die sich darauf gründet, daß der §. 60 dann gar nicht die Bestimmung hätte enthalten sollen, welche in demselben aufgenommen ist, nämlich, daß auf Verlangen des Grundeigenthümers gegen Erstattung der Gewinnungskosten demselben diese Mineralien zu überlassen wären. Wenn man überhaupt keine Strafe androhen kann, so wird man auch diese Bestimmung, die nur in der Voraussetzung einer Strafbestimmung gerechtfertigt erscheint, nicht aufnehmen können. Ich gestehe übrigens vollkommen zu, daß eine jede solche Bestimmung sich als ganz zwecklos herausstellen wird. In dieser Hinsicht schließe ich mich dem